

Nachtrag: Schutz sonstiger Kennzeichen § 9 UWG I

- **Schutz des Namens, der Firma, von Unternehmensbezeichnungen (Etablissementbezeichnungen), Titel von Drucken**
 - Schutz von Marken: zivilrechtliche Ansprüche im MarkSchG
- **Davor geschützt, dass ein anderer ein verwechselbar ähnliches Zeichen verwendet im geschäftlichen Verkehr verwendet**
 - Marke kommt als „angreifendes Zeichen“ in Betracht

Nachtrag: Schutz sonstiger Kennzeichen § 9 UWG II

- **Schutz von „Ausstattungen“ gem § 9 Abs 3**
 - zB Gestaltung der Geschäfte, Farben
 - Beispiel: Manzrot, früher Aral-Tankstellen, Palmers-Geschäfte (Palmersgrün)
- **Schutzvoraussetzung hier: Verkehrsgeltung**
- **Unter dieser Voraussetzung und seiner Priorität kann auch ein nicht registriertes Zeichen gegen eine registrierte Marke „gewinnen“**

Urheberrecht I

- **Schutz eigentümlicher geistiger Schöpfungen**
 - Verwertungsrechtliche/wirtschaftliche Aspekte
 - Persönlichkeitsrechtliche Aspekte
 - Schutz von „Werken“ und „verwandten Schutzrechten“
- **Urheberrechtsgesetz**
 - Starke europarechtliche Determinierung (zahlreiche RL, zB Computerprogramme, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Schutzdauer etc)
 - Internationale Abkommen

Urheberrecht II

- „Werk“
 - Nur der Gestalt gewordene Gedanke, nicht die Idee ist geschützt
 - Schutz entsteht mit Schaffung, keine Registrierung erforderlich

Urheberrecht III

- **„eigentümliche geistige Schöpfung“**
 - Individualität, in der persönliche Züge des Schöpfers zum Ausdruck kommen
 - In Praxis nicht allzu hohe Anforderungen, auch Gebrauchsgraphik, Schutz auch der sog „kleinen Münze“
 - Ästhetischer, künstlerischer Wert etc ist gleichgültig

Urheberrecht IV

- **Werkkategorien**
 - Taxative Aufzählung in § 1
 - Nähere Umschreibung in §§ 2 – 4
 - Literatur
 - Einschließlich Computerprogramme
 - Spezielle Bestimmungen in den §§ 40a ff
 - Tonkunst
 - Bildende Kunst
 - Filmkunst

Urheberrecht V

- **Urheber § 10**
 - Die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat
 - Erbe
 - Daher kein originärer Erwerb des Urheberrecht durch jur Personen
 - Auch keine rechtsgeschäftliche Übertragung des Urheberrechts (auch nicht an natürliche Personen)
 - Aber Werknutzungsrecht/Werknutzungsbewilligung

Urheberrecht VI

- Rechte/Inhalt des Urheberrechts
 - Verwertungsrechte §§ 14 – 18
 - Vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Erschöpfung des Verbreitungsrechts § 16 Abs 3
 - Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht

Urheberrecht VII

- Rechte/Inhalt des Urheberrechts
 - Verwertungsrechte §§ 14 – 18 (Fortsetzung)
 - Vermiet- und Verleihrecht
 - Folgerecht
 - Senderecht
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe
 - Zurverfügungstellungsrecht



Urheberrecht VIII

■ Vervielfältigungsrecht

- Kopieren
- Vervielfältigung weit zu verstehen (gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft)
- Auch Festhalten eines Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Medien zur wiederholten Wiedergabe

Urheberrecht IX

- **Verbreitungsrecht**
 - Recht Werkstücke
 - Feilzuhalten und in den Verkehr zu bringen
 - Feilhalten: Anbieten
 - Inverkehrbringen: Verschaffen der Verfügungsgewalt
 - Erschöpfung des Verbreitungsrechts § 16 Abs 3
 - Urheberrecht soll Urheber Vergütung verschaffen, aber nicht ermöglichen, die Vertriebswege zu kontrollieren
 - Sonderprobleme: Inverkehrbringen unkörperlicher Werke
 - EuGH 3.7.2012, Rs C-128/11 - UsedSoft

Urheberrecht X

- **Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2)**
 - Bearbeitung und Übersetzung ist dem Urheber vorbehalten
 - Bearbeitungen und Übersetzungen: § 5 UrhG
 - Ein von der Zustimmung der Urhebers abhängiges Bearbeiterurheberrecht entsteht
 - Schwierige Abgrenzung zur Neuschöpfung
- **Recht der ersten Inhaltsangabe § 14 Abs 3 UrhG**
 - Erstmalige öffentliche Mitteilung des Inhaltes ist dem Urheber vorbehalten

Urheberrecht XI

- **Vermiet- und Verleihrecht § 16a**
 - Vermieten: entgeltlich, zeitlich begrenzt
 - Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht, dh Vermieten bleibt Urheber trotz Inverkehrbringen vorbehalten
 - Verleihen: unentgeltlich, zeitlich begrenzt, durch der Öffentlichkeit zugängliche Institution
 - Erschöpfung greift
 - Urheber hat Anspruch auf angemessene Vergütung
 - Wird von Verwertungsgesellschaften eingehoben

Urheberrecht XII

- **Folgerecht**
 - Prozentuale Beteiligung des Künstlers bei der Weiterveräußerung von Werken der bildenden Kunst
 - Für Details § 16b UrhG
- **Senderecht**
 - Rundfunksendungen
 - Details: § 17 UrhG

Urheberrecht XIII

- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**
 - Sprachwerke, Bühnenwerke, Werke der Tonkunst, Filmwerke, Werke der bildenden Kunst öffentlich auf-, vorführen oder vortragen
 - Wesentliches Merkmal: Öffentlichkeit
 - Bei persönlicher Beziehung – zB privates Fest – keine Öffentlichkeit, anders Musik im Wirtshaus, ÖH-Fest

Urheberrecht XIV

- **Zurverfügungstellungsrecht § 18a UrhG**
 - Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, drahtlos oder drahtgebunden
 - Teilnehmer können es zu Zeit und Ort ihrer Wahl abrufen
 - Beachte Abgrenzung zum Verbreitungsrecht: UsedSoft



Urheberrecht XV

- **Urheberpersönlichkeitsrecht/Schutz geistiger Interessen**
 - S §§ 19 – 22, auch § 14 Abs 3
 - Schutz der Urheberschaft § 19
 - Schutz der Urheberbezeichnung § 20,
 - Werkschutz § 21

Urheberrecht XVI

- **Schutzdauer**
 - Urheberrecht
 - Entsteht mit Realakt der Schöpfung
 - Endet 70 Jahre nach Tod des Urhebers
 - Für Einzelheiten: § 60 ff UrhG
 - Leistungsschutzrechte
 - 50 Jahre ab Zeitpunkt des Vortrags, der Aufführung etc
 - Gegebenenfalls aber 70 Jahre bei Aufzeichnung auf Schallträger (näher § 68 UrhG)

Urheberrecht XVII

■ Übertragung

- Vererblich, aber nicht übertragbar
- Aber: Recht zur Benutzung eines Werkes für alle oder bestimmte Verwertungsarten kann eingeräumt werden (§ 24)
 - Ausschließliches Recht: Werknutzungsrecht
 - Nicht-ausschließlich: Werknutzungsbewilligung
 - Bezeichnung häufig als Lizenzverträge etc

Urheberrecht XVIII

- **Beschränkungen der Verwertungsrechte**
 - § 41 ff
 - zB Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch § 42 UrhG
 - Dafür § 42b: Leerkassetten- und Gerätevergütung

Urheberrecht XIX

- **Verwandte Schutzrechte**
 - Leistungsschutzrechte §§ 66 – 76e UrhG
 - Persönlichkeitsrechte §§ 77 und 78 UrhG
 - Lauterkeitsrechtliche Ansprüche §§ 79 und 80 UrhG

Urheberrecht XX

- **Leistungsschutzrechte**
 - Vortrag eines Werkes der Literatur oder Tonkunst
 - Ausschließliches Recht diesen auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, zu vervielfältigen und zu verbreiten
 - Schutz des ausübenden Künstlers: Konzert, Lesung, aber auch Vortragende in einer Vorlesung/Seminar etc

Urheberrecht XXI

- **Briefschutz gem § 77**
 - Keine Veröffentlichung von Briefen, Tagebüchern bei Beeinträchtigung von berechtigten Interessen des Verfassers bzw der Angehörigen

Urheberrecht XXII

- **Bildnisschutz gem § 78 UrhG**
 - Recht am eigenen Bild Teil des Persönlichkeitsschutzes
 - „berechtigte Interessen“ des Abgebildeten müssen verletzt werden
 - „Öffentlich-Machen“ des Bildnisses ist untersagt
 - Nicht das bloße Fotografieren

Urheberrecht XXIII

- **Bildnisschutz gem § 78 UrhG (Forsetzung)**
 - Nunmehr aber OGH 6 Ob 256/12h
 - Verletzung des Persönlichkeitsrechtes bei bloßem ungewollten Fotografieren
 - Umfassende Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich

Urheberrecht XXIV

- **Nachrichtenschutz und Titelschutz gem §§ 79 und 80**
 - Für Einzelheiten s dort